

# RS Vwgh 2001/1/31 2000/09/0144

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2001

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

24/01 Strafgesetzbuch

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §126 Abs2;

BDG 1979 §56 Abs2;

BDG 1979 §91;

BDG 1979 §92 Abs1 Z4;

B-VG Art126;

StGB §159 Abs1 Z1;

StGB §159 Abs1 Z2;

StGB §161 Abs1;

## Rechtssatz

Eine Beteiligung eines Prüfers des Rechnungshofes am Wirtschaftsleben als de-facto-Geschäftsführer einer GmbH sowie einer GmbH & Co KEG verletzt gerade den Normzweck des Art 126 B-VG, "eine nach allen Seiten hin unbeeinflusste Kontrolle sicherzustellen" (vgl. Hengstschläger in: Rechnungshofkontrolle (2000), Art. 126, Rz 1) und damit jeden Anschein von Befangenheit zu vermeiden. Ebenso wenig kann daran gezweifelt werden, dass ein Prüfer des Rechnungshofes, der bei außerdienstlicher Wirtschaftstätigkeit ein Verhalten setzt, das zu einer gerichtlichen Verurteilung wegen fahrlässiger Krida (in beiden Tatbegehungsformen) mit beträchtlicher Schadenshöhe führt, objektiv einen Rückschluss auf seine dienstlich zu verrichtende Kontrolltätigkeit ua. der Wirtschaftsgebarung von Unternehmen zulässt. Aus objektiver Sicht ist das Vertrauen der Dienstbehörde und der Kontrollunterworfenen in die sachgerechte Tätigkeit eines derartigen Prüfers des Rechnungshofes nicht mehr gegeben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000090144.X11

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)